

Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 17.10.1977

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinden sind im Festlegen der Abschreibungssätze nicht frei. Mit der Verordnung vom 11.6.54 über das Rechnungswesen der Gemeinden hat der Kanton Rahmenvorschriften erlassen und zwar ausschliesslich in der Form von Mindestvorschriften. Der den Gemeinden verbleibende freie Raum dehnt sich somit nur in der Richtung höherer Abschreibungssätze, als der Kanton sie vorschreibt. Der Grosse Gemeinderat hat mit seinem Beschluss vom 15.12.64 von diesem Recht Gebrauch gemacht. Mit der Vorlage Nr. 465 geht es um eine Anpassung der Ansätze an die heutigen Erfordernisse und zwar in zwei Richtungen:

- Höhe der Abschreibungssätze: d.h. innert welchem Zeitraum soll ein Wert abgeschrieben werden?
- Abschreibungsgrenze: d.h. soll der ganze Wert oder nur ein Teil davon abgeschrieben werden?

Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Abschreibungssätze ändern gegenüber bisher (Gemeinderatsbeschluss v. 15.12.64) nur in den folgenden drei Positionen:

	bisher	neu
Kanalisationsanlage	3%	5%
Beiträge	10-20%	10%
Verschiedene Aufwendungen	20%	10%

Was die Abschreibungsgrenze anbetrifft, sollen nach der Meinung des Stadtrates Grundstücke und Gebäude auf Fr. 1.--, alle übrigen Objekte voll abgeschrieben werden. Ein Kommissionsmitglied beantragte, unüberbaute Grundstücke nur auf 50% des Anschaffungswertes abzuschreiben. Dies würde den kantonalen Mindestvorschriften entsprechen. Im übrigen kann man sich tatsächlich fragen, ob es sinnvoll ist, Grundstücke, die praktisch keiner Wertverminderung unterliegen, sondern im Gegenteil im Laufe der Zeit an Wert zunehmen, auf Fr. 1.-- abzuschreiben. Von Stadtrat Hegglin wurde darauf hingewiesen, dass nur einige wenige Grundstücke unter diese Kategorie fallen und somit die finanziellen Auswirkungen des erwähnten Antrages sehr gering wären. Die Kommission, darin einig, dass man in dieser Frage in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann und dass ausserdem die Abschreibungen betriebswirtschaftlich Eigenfinanzierung bedeuten, d.h. den Bedarf an Fremdkapital vermindern, entschied sich für die Anträge des Stadtrates.

Schliesslich beschloss die Kommission einstimmig, der Vorlage materiell zuzustimmen und Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nach Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen des stadträtlichen Entwurfes, folgende Anträge zu unterbreiten:

Beschlussesentwurf:

1. Die ordentlichen Abschreibungssätze werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsvermögen

Grundstücke	3%
Hochbau	5%
Tiefbau: Strassen, Plätze	5%
Sportanlagen	5%
Ufer- & Bachverbauungen	5%
Friedhofanlagen	5%
Meliorationen	5%
Kanalisationen	5%
Beiträge	10%
Mobilier (Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen)	20%
Verschiedene Aufwendungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind	10%
Rechnungsdefizite der ord. Ver- waltungsrechnung	33 1/3 %

2. Grundstücke und Gebäude werden auf Fr. 1.--, alle übrigen Objekte voll abgeschrieben.

Alle weiteren Punkte des Beschlussesentwurfes verschoben sich um eine Ziffer.

Zug, 3. November 1977

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger